

Schnittstellen zwischen Insolvenz- und Familienrecht Berlin am 26.06.2013

Ehescheidung und private Insolvenz sind allzu oft zwei Seiten einer einzigen Medaille. Wie sich Insolvenz- und Familienrecht beeinflussen war Thema der Veranstaltung des Berlin-Brandenburger Arbeitskreises für Insolvenzrecht am 26.06.2013.

Der Referent, Herr Dr. Busch, zeigte zunächst auf, welchen Stand Unterhaltsberechtigte im Insolvenzverfahren des Unterhaltsschuldners bis zur Verfahrenseröffnung und danach haben. Zugleich wurde thematisiert, ob sich aus dem Familienrecht eine Insolvenzantragspflicht herleiten lässt, insbesondere, weil sich durch das Insolvenzverfahren und die nachfolgende Restschuldbefreiung die Stellung der Unterhaltsberechtigten nicht unwesentlich verbessert.

Danach ging Herr Dr. Busch darauf ein, welche Auswirkungen das Insolvenzverfahren auf andere laufende Verfahren gegen den Schuldner hat, wie Miete, Pacht und die Stellung als Eigentümer einer Immobilie durch das Insolvenzverfahren betroffen werden.

Ansprüche auf Zugewinn sind als höchstpersönliche Ansprüche nur dann pfändbar und somit Bestandteil der Insolvenzmasse, wenn sie vom Schuldner im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. Herr Dr. Busch wies hier auf die Parallelen zum Pflichtteilsrecht hin. Macht der nicht insolvente Ehegatte gegen seinen ehemaligen Ehepartner in dessen Insolvenzverfahren seinen Anspruch auf Zugewinn geltend, steht ihm insoweit nur eine Insolvenzforderung zu, die mit der Quote bedient wird.

Auch den schuldrechtlichen Anspruch auf Versorgungsausgleich kann der berechtigte Ehegatte in der Insolvenz des Verpflichteten nur als Insolvenzforderung durchsetzen mit der Folge, dass dieser Anspruch grundsätzlich nur mit der Insolvenzquote bedient wird und der Restschuldbefreiung unterfällt. Nach der Rechtsprechung steht jedoch dem Berechtigten nach Erteilung der Restschuldbefreiung aus wiederkehrender Leistung wieder das volle Forderungsrecht zu.

Oft leben die Ehepartner auch schon vor der Scheidung der Ehe in der latenten Angst, dass die Insolvenz eines Ehegatten demnächst auch auf den anderen Ehepartner durchschlagen wird. Es werden daher alle möglichen vertraglichen Konstruktionen gesucht, um dieses zu verhindern. Herr Dr. Busch hat die hier drohenden Anfechtungsrisiken aufgezeigt und im Einzelnen zur Diskussion gestellt.

Anschließend ging Herr Dr. Busch auf Probleme der Gütergemeinschaft in der Insolvenz ein und zeigte die Probleme auf, mit denen der nicht verwaltende Ehegatte sich konfrontiert sieht. Insbesondere überrascht, dass in diesem Fall das pfändbare Einkommen des nicht verwaltenden Ehegatten als Neuerwerb in die Insolvenzmasse fällt, so dass dieser Ehegatte die berechtigte Frage stellt, ob es ihm erlaubt ist, im laufenden Insolvenzverfahren des verwaltenden Ehegatten den Güterstand noch zu ändern, um sich so dem Insolvenzverfahren zu entziehen.

Der Tod des Schuldners berührt die Familienangehörigen nicht nur emotional, sondern sie werden als Erben vielfach in ihrer Rechtsstellung berührt. Wie sich die Ansprüche der Erben, insbesondere der Pflichtteilsberechtigten und der Vermächtnisnehmer im Insolvenzverfahren des verstorbenen Schuldners verhalten, war abschließend Gegenstand des Vortrags.